



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Mai 2009 (28.05)  
(OR. en)**

**10000/09**

**VISA        169  
COMIX      409**

**VERMERK**

---

der	polnischen Delegation
für die	Gruppe "Visa"
<u>Betr.:</u>	Änderungen der Anlage 9 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Dok. 6262/09 VISA 49 COMIX 124)

---

Die polnische Delegation möchte den Delegationen folgende neue Fassung des Eintrags für Polen in der Anlage 9 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion mitteilen:

POLEN

In dem Feld "Anmerkungen" der Visummarke für Visa der Kategorie C und D können die nachstehenden Angaben vermerkt sein:

Den Worten "cel wydania" (Zweck der Erteilung) sind folgende Bezeichnungen nachgestellt:

- "01" (Visum zu touristischen Zwecken)
- "02" (Visum zu Besuchszwecken)
- "03" (Visum für die Teilnahme an Sportveranstaltungen)

- "04" (Visum zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit)
- "05" (Visum zur Ausübung kultureller Aktivitäten oder zur Teilnahme an Konferenzen)
- "06" (Visum zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben durch Vertreter einer ausländischen Staatsbehörde oder einer internationalen Organisation)
- "07" (Visum zur Ausübung von Saisonarbeit)
- "08" (Visum zu Arbeitszwecken)
- "09" (Visum zu Studienzwecken (Grad I oder II) oder für ein einheitliches Master-Studium oder ein Studium des Grades III)
- "10" (Visum zur Ausübung einer Wissenschafts-, Ausbildungs- oder Bildungstätigkeit)
- "11" (Visum zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes)
- "12" (Visum für die Einreise aus humanitären Gründen, aufgrund eines öffentlichen Interesses oder internationaler Verpflichtungen)
- "13" (Visum für Familienangehörige eines Bürgers der EU, der EFTA oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die diesen begleiten oder ihm nachziehen)
- "14" (Visum für die Teilnahme an kulturellen und bildungsbezogenen Austauschprogrammen oder an Programmen der humanitären Hilfe oder Programmen für Sommerjobs für Studenten und, wenn ein solches Programm durch ein internationales Abkommen festgelegt wird, bei dem Polen Vertragspartei ist, Vermerk des Namens des Programms auf der Visummarke)
- "15" (Visum zu anderen als den vorstehend genannten Zwecken)

Die folgenden Angaben können ebenfalls in dem Feld "Anmerkungen" vermerkt sein (ohne die vorangestellten Worte "cel wydania" (Zweck der Erteilung)):

"DYPLOMATYCZNA" (Diplomatenvisum)

"SŁUŻBOWA" (Dienstvisum)

"KURIERSKA" (Kuriervisum)

"TIR" (Visum für Kraftfahrer, die Lastkraftwagen oder Busse im internationalen Verkehr führen (in der zweiten Zeile des Felds "Anmerkungen" der Visummarke))

Die folgenden Angaben können auf Visummarken für Visa der Kategorie C vermerkt sein:

"N-INS" (es besteht keine Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung)

Die folgenden Bezeichnungen können auf der Visummarke für Visa der Kategorie D den Worten "cel wydania" (Zweck der Erteilung) nachgestellt sein:

"16" (Visum zur Teilnahme an einem Asylverfahren)

"17" (Visum für den Zeitraum bis zur Entscheidung über den Aufenthalt)

"18" (Visum für die Migration engster Familienangehöriger der zurückgekehrten Person)

"19" (Visum für die Inanspruchnahme einer Aufenthaltserlaubnis für einen festgelegten Zeitraum, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis für in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte)

"20" (Visum für die Ausübung von Rechten, die Inhabern der Polen-Karte ("Karta Polaka") gewährt werden)

"21" (Visum für den Zweck der Rückkehr)

---